

Satzung

für die Musikschule der Stadt Herten vom 31.05.2000

§ 1 Organisation

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Herten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung mit dem Namen "Musikschule Herten".

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule Herten soll die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten erschließen und fördern.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung oder Musikalische Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene.

§ 3 Ferien

Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldung und Abmeldung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze. An- bzw. Abmeldung werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (2) Anmeldungen für Instrumentalunterricht sind jederzeit möglich. Eine Aufnahme erfolgt, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Mit der Anmeldung wird die Satzung der Musikschule Herten anerkannt.
- (4) Abmeldungen sind möglich zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Kalenderjahres. Die schriftliche Abmeldung muss der Geschäftsstelle der Musikschule bis zum 28.02., 30.06. bzw. zum 30.10. vorliegen

§ 5 Ausschluss

Bei andauernd ungenügenden Leistungen sowie wiederholt unentschuldigtem Fehlen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte können die SchülerInnen nach einer vorherigen Verständigung durch die Leitung der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 6 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist ab Beginn der Schulpflicht möglich. Musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.
- (2) Für die Musikalische Früherziehung können Kinder bereits ab Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Für den Musikgarten können Kinder bereits ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.

§ 7 Entgelt

Für den Besuch der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Herten erhoben.

§ 8 Lernmittel und Instrumente

- (1) Lernmittel und Instrumente sind von den Schülern selbst zu beschaffen.
- (2) Schuleigene Instrumente können gegen ein Entgelt überlassen werden. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 9 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Stadt Herten den TeilnehmernInnen der Musikschule im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Stadt Herten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme bei Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2000 in Kraft

Die Satzung in der Fassung vom 12.03.1997 tritt damit ausser Kraft.

Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 01.01.2001

§ 1 Entgelte

- (1) Gemäß § 7 der Satzung der Musikschule Herten wird für die Teilnahme am Unterricht ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden Entgelte entsprechend der Anlage zu dieser Entgeltordnung, die Bestandteil der Entgeltordnung ist, erhoben. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Teilnehmers, dem das Instrument überlassen wurde bzw. seiner gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule Herten benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigungen haben der Teilnehmer bzw. seine gesetzlichen Vertreter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines gleichwertigen Musikinstruments bzw. der Reparaturkosten Ersatz zu leisten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen trifft die Verpflichtung deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Das Entgelt ist ein Jahresentgelt bezogen jeweils auf ein Kalenderjahr.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, bei späterer Anmeldung eines Schülers am ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wurde.
- (3) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Das Entgelt ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Herten zu überweisen.

§ 4 Entgeltermäßigung

- (1) Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie im gleichen Zeitraum Unterricht, so ermäßigt sich das Gesamtentgelt bei 2 Familienmitgliedern um 5 %, bei 3 Familienmitgliedern um 10 %, bei 4 Familienmitgliedern um 15 %.
- (2) Herten-Pass Inhaber erhalten 50 % Ermäßigung auf das Unterrichtsentsgelt. Der Herten-Pass ist der Geschäftsstelle der Musikschule vorzulegen

§ 5 Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, so besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgelts.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:
Werden innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Wochenstunden erteilt, so kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird $\frac{1}{4}$ des entsprechenden Monatsentgelts erstattet.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die weder vom Teilnehmer noch von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgelts.

§ 6 Entgelte

1. <u>Unterrichtsentgelte</u>	Euro/Monat	Euro/Jahr
<u>Frühförderung</u>		
Musikgarten(30 Min/Woche)	15,-	180,-
Musikgarten(45 Min/Woche)	22,50	270,-
Musikalische Früherziehung/	16,50	198,-
Musikalische Grundausbildung(60 Min/Woche)	16,50	198,-
Orientierungsstufe(45 Min/Woche)	25,-	300,-
<u>Instrumentalunterricht</u>		
Einzelunterricht(45 Min/Woche)	72,-	864,-
Einzelunterricht(30 Min/Woche)	48,-	576,-
Gruppenunterricht(2er, 45 Min/Woche)	40,-	480,-
Gruppenunterricht(3er, 45 Min/Woche)	33,-	396,-
Gruppenunterricht(4er, 45 Min/Woche)	27,50	330,-
Gruppenunterricht(5-6, 45 Min/Woche)	22,-	264,-
Gruppenunterricht(4-6, 60 Min/Woche)	33,-	396,-
Ergänzung ohne Hauptfach	15,-	180,-
Ergänzung mit Hauptfach	entgeltfrei	
<u>Unterricht für Erwachsene</u>		
Einzelunterricht(45 Min/Woche)	81,-	972,-
Einzelunterricht(30 Min/Woche)	54,-	648,-
Gruppenunterricht(2er, 45 Min/Woche)	49,-	588,-

2. Instrumentenmiete

Gitarre, Violine, Querflöte, Trompete	12,50,-	150,-
Alle übrigen Instrumente	19,-	228,-

Die Rückgabe des Leihinstruments erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung. Bei einem 2. Jahr erhöht sich die monatliche Miete um 2,50 Euro. Dies gilt bei Streichinstrumenten ab dem 3. Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01. August 2000 tritt damit ausser Kraft.